

6417/AB
Bundesministerium vom 01.07.2021 zu 6513/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.335.716

Wien, 30.6.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6513 /J der Abgeordneten Peter Wurm, Dr. Dagmar Belakowitsch, Rosa Ecker MA und weiterer Abgeordneter betreffend Ermöglichung des Zugangs zur Schwerarbeiterregelung für diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Pflegeassistenten vom 03.05.2021 wie folgt:**

Frage 1:

- *Welche Stellung nehmen Sie als Gesundheitsminister zu dieser Problematik generell ein?*

Dazu halte ich fest, dass im Regierungsprogramm 2020 – 2024 im Kapitel PENSIONEN – „Gesund bis zur Pension“ eine Evaluierung der Schwerarbeitsregelung vorgesehen ist.

Die Gespräche zur Umsetzung dieses Vorhabens werden aufgenommen, sobald das Pandemie-Management nicht mehr im Vordergrund steht.

Fragen 2 bis 5:

- *Können Sie sich vorstellen, einen Zugang zur Schwerarbeiterregelung für diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Pflegeassistenten zu ermöglichen?*
- *Falls ja, werden Sie dafür Gespräche mit dem Arbeitsminister aufnehmen?*
- *Falls ja, wie würden dann die rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. die Voraussetzungen dafür aussehen?*
- *Wenn nein, mit welcher Begründung würden Sie eine Ermöglichung nicht unterstützen?*

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger:innen bzw. Pflegeassistenten:innen sind bei Erfüllung der gesetzlich normierten Voraussetzungen selbstverständlich **bereits derzeit von der Schwerarbeitsregelung erfasst** und haben damit Zugang zur Schwerarbeitspension haben. Diesbezüglich kommen konkret drei Tatbestände der Schwerarbeitsverordnung (siehe § 1 Abs. 1 dieser Verordnung) in Betracht:

- **Berufsbedingte Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf,**
- **Schicht- und Wechseldienst auch während der Nacht sowie**
- **schwere körperliche Arbeit.**

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 Schwerarbeitsverordnung liegt **berufsbedingte Pflege, die einen besonderen Behandlungs- oder Pflegebedarf erfordert** vor, wenn die Pflege im Rahmen einer Berufstätigkeit von einer hierzu ausgebildeten Person unmittelbar durchgeführt wird. Des Weiteren müssen regelmäßig Personen gepflegt werden, die über einen erhöhten Behandlungs- oder Pflegebedarf verfügen. Beispiele sind hier die Pflege von Schwerst- und Demenzkranken sowie von Pfleglingen mit einem Pflegebedarf zumindest der Stufe 5 des Bundespflegegeldgesetzes (das entspricht einem Pflegeaufwand von durchschnittlich mehr als 180 Stunden im Monat). Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich, als Untergrenze gilt jedoch die Hälfte der Normalarbeitszeit.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Schwerarbeitsverordnung fallen Tätigkeiten, die im **Schicht- oder Wechseldienst** erbracht werden, unter Schwerarbeit, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von sechs Stunden zwischen 22.00 und 6.00 Uhr früh an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird und sofern in diese Arbeitszeit nicht überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 Schwerarbeitsverordnung liegt **schwere körperliche Arbeit** dann vor, wenn bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden. In diesem Zusammenhang wurden zwei Listen erstellt, die Berufsbilder und deren durchschnittlichen Arbeitskilokalorienverbrauch enthalten und somit festlegen, bei welchen Berufen ein entsprechender Arbeitskilokalorienverbrauch und daher das Vorliegen von körperlicher Schwerarbeit jedenfalls anzunehmen ist. Es ist hier grundsätzlich von einer Durchschnittsbetrachtung eines 8-Stunden-Tages einer Person mit durchschnittlichem Körpergewicht auszugehen. Diese Berufslisten stellen jedoch lediglich Arbeitsbehelfe dar und haben keine normative Wirkung. Findet sich jemand in dieser Berufsliste nicht, ist er/sie von dieser Pensionsart nicht von vornherein ausgeschlossen.

Selbstverständlich werde ich zu der im Regierungsprogramm vereinbarten Evaluierung der Schwerarbeitsthematik auch mit dem Herrn Bundesminister für Arbeit Gespräche aufnehmen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Schwerarbeitspension bilden die Sozialversicherungsgesetze, im Speziellen – wie oben teilweise ausgeführt – die Schwerarbeitsverordnung (*samt Anlage über die Grundsätze für die Feststellung des Vorliegens einer schweren körperlichen Arbeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 4 Schwerarbeitsverordnung*). Diesbezügliche Adaptierungen müssten hiernach im Zuge einer Novellierung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

